

## Zuwendungsrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart für die Förderung der sozialen Betreuung der zugewiesenen Flüchtlinge und für die pädagogische Hausleitung in den Flüchtlingsunterkünften (01.07.2016)

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährleistet Flüchtlingen die notwendige Unterstützung. Sie fördert zu diesem Zweck durch Zuwendungen die Betreuung von Flüchtlingen und die pädagogische Hausleitung in den Flüchtlingsunterkünften durch Träger der Wohlfahrtspflege Stuttgart. Mit diesem Verfahren wird dem Subsidiaritätsprinzip entsprochen.

### **Die Landeshauptstadt Stuttgart verfolgt mit der o. g. Förderung folgende Grundsatzziele:**

Flüchtlinge, die in einer städtischen Flüchtlingsunterkunft wohnen,

- steht die notwendige Hilfe und Unterstützung zur Verfügung;
- erhalten die ihnen rechtmäßig zustehenden Leistungen und Hilfeangebote in ausreichender, angemessener und zeitgemäßer Form;
- verfügen beim Verlassen der städtischen Unterkünfte über eine grundlegende soziale Kompetenz für ein Leben in Deutschland;
- sind mit Hilfe der geeigneten Unterstützung in der Lage, sich in das soziale Umfeld zu integrieren;
- für die Flüchtlinge, die nicht in Deutschland bleiben können, stehen die notwendigen Informationen und Hilfen für die Rückkehr in das Heimatland bzw. zur Weiterwanderung zur Verfügung.

### **Ausreichende und angemessene Leistungen oder Hilfeangebote sind:**

- Wohnraum mit einer standardmäßigen Ausstattung;
- Grundleistungen in zeitgemäßer Form (z. B. Lebensmittel, Kleidung);
- Soziale Betreuung und Hilfestellung (z. B. Wohnungs- und Arbeitssuche) in allen Lebenslagen;
- Anleitung zum Umgang mit kulturellen Besonderheiten beim Leben und Wohnen in Deutschland;
- Rechtliche Unterstützung zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus. Klärung weiterer Schritte bei Duldungen bzw. Beratung zur Rückkehr in das Heimatland oder Weiterwanderung.

## **Kulturelle Besonderheiten:**

Die Bewohnerinnen und Bewohner in Flüchtlingsunterkünften kennen die Regeln

- zum pfleglichen Umgang mit dem zur Verfügung gestellten Wohnraum (u. a. Lüften der Wohnräume) und der Ausstattung;
- zur sparsamen Nutzung von Energie (insbesondere Heizung) und Wasser;
- zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung;
- zur Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im zur Verfügung gestellten Wohnraum (einschl. Ausstattung) und im direkten Wohnumfeld;
- eines nachbarschaftlich einvernehmlichen Miteinanders und Zusammenlebens;
- des sozialen Lebens in einer deutschen Stadtgesellschaft (Achtung vor anderen Meinungen und Überzeugungen, Kompromissbereitschaft, Respekt vor der Staatsgewalt, Anerkennen der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Pünktlichkeit usw.);
- des Gesundheitssystems;
- des Bildungswesens (Kindertagesstätten und Schulbesuch);
- des Arbeitsmarkts (Voraussetzungen für eine Erwerbstätigkeit)

und wenden die Regeln an.

Das Erreichen der genannten Ziele ist ein grundlegendes Anliegen der Landeshauptstadt Stuttgart und eine wesentliche Grundlage für ein positives soziales Klima in der Stadtgesellschaft. Aus diesem Grund fördert die Landeshauptstadt Stuttgart die Betreuung der in den Flüchtlingsunterkünften lebenden Personen.

Die Landeshauptstadt Stuttgart überlässt gemäß § 17 Abs. 3 SGB I die Betreuung der Flüchtlinge Trägern der Wohlfahrtspflege Stuttgart und unterstützt diese hierbei finanziell im Wege der institutionellen Förderung.

## **Förderfähige Aufgaben**

1. Gefördert wird im Sinne dieser Zuwendungsrichtlinie die soziale Betreuung von Flüchtlingen in
  - Einrichtungen der vorläufigen „städtischen“ Unterbringung und in kommunalen Unterkünften;
  - privatem Wohnraum in Stuttgart bis zu einem Jahr nach dem Auszug aus der städtischen Flüchtlingsunterkunft.
2. Gefördert wird die pädagogische Hausleitung in Flüchtlingsunterkünften der Landeshauptstadt Stuttgart.

## Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschussnehmer weisen nach, dass sie in der Lage sind, die Aufgaben in der erforderlichen Qualität und Quantität zu erfüllen. Dazu legen sie eine Betreuungskonzeption vor, die inhaltlich mindestens dem in Anlage 1 der Zuwendungsrichtlinien geforderten Umfang entspricht.
2. Die Zuschussnehmer übernehmen die soziale Betreuung aller vom Sozialamt zugewiesenen Personen und die pädagogische Hausleitung in Flüchtlingsunterkünften, entsprechend den Zielen und Qualitätsstandards der Landeshauptstadt Stuttgart.
3. Die Zuschussnehmer setzen für die o. g. Aufgaben Fachkräfte mit der Qualifikation zum/zur Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin (FH/BA) oder Dipl. Sozialpädagoge/Dipl. Sozialpädagogin oder mit einer vergleichbaren Qualifikation ein. Für Hausmeistertätigkeiten kann anderes geeignetes Personal eingesetzt werden.
4. Die Zuschussnehmer wenden den vom Sozialamt zur Personalbemessung der Fachkräfte festgelegten Schlüssel für die soziale Betreuung und pädagogische Hausleitung an.
5. Die Zuschussnehmer halten bei der Belegungsplanung und dem Belegungsablauf die Vorgaben des Sozialamts ein. Sofern notwendig, erfolgen Belegungsplanung und Belegungsablauf unter Einbeziehung der Zuschussnehmer.
6. Die Zuschussnehmer gewährleisten die Aufnahme von zugeteilten Personen, Mo - Mi ab 9:00 bis 16:00 Uhr, Do ab 9:00 bis 18:00 Uhr und Fr ab 9:00 bis 14:00 Uhr, an Zuweisungstagen bei Bedarf auch länger. Die Zuschussnehmer gewährleisten über eine zentrale Rufnummer telefonische Erreichbarkeit während der oben genannten Zeiten.
7. Die Zuschussnehmer nehmen an den Gesprächen zur Quartalsprognose, zum Monitoring und Informationsaustausch mit dem Sozialamt teil.
8. Die Zuschussnehmer kooperieren eng mit den vom Sozialamt benannten zuständigen Stellen und setzen sicherheitsrelevante Vorgaben der Verwaltung um.
9. Die Zuschussnehmer kooperieren mit Freundeskreisen, setzen ehrenamtliche Kräfte in geeigneter Weise ein. Die ehrenamtlichen Kräfte werden fachgerecht angeleitet.
10. Berichtspflichten der Zuschussnehmer:
  - 10.1. Der Einsatz- und Vertretungsplan der Sozialarbeiter/ -innen mit Angaben zu Telefon, wird an das Sozialamt übermittelt.
  - 10.2. Monatliche Belegungsstatistik je Zuschussnehmer  
Zum 5. Arbeitstag des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats legt der Zuschussnehmer die Monatsstatistik, den Vorgaben des Sozialamts entsprechend, vor (Anlage 2 zu den Zuwendungsrichtlinien).

- 10.3. Ein- und Auszugsmeldungen sind binnen 3 Arbeitstagen nach der Veränderung an das Sozialamt zu melden. Dazu ist das Formular des Sozialamts zu verwenden. Meldungen über freie Plätze und aktualisierte Belegungslisten (Informationen über Veränderungen) sind nach Aufforderung bzw. nach Absprache mit dem Sozialamt vorzulegen. Bei unentschuldigter Abwesenheit, die länger als 10 Tage dauert, erfolgt umgehend die polizeiliche Abmeldung von Flüchtlingen.
- 10.4. Ausgefüllte Formulare „Information über die geplante Anschlussunterbringung“, Kopien von Wohnberechtigungsscheinen, Meldungen über Geburten und Kopien von Abmahnungen sind binnen drei Werktagen nach Bekanntwerden beim Sozialamt einzureichen.
- 10.5. Jahresbericht/Sachbericht zum Verwendungsnachweis  
Der Zuschussnehmer berichtet schriftlich bis zum 30.04. des Folgejahres über die Arbeit im vorangegangenen Bewilligungszeitraum. Der Bericht enthält Informationen über:
- Langzeitperspektiven
  - Ziele, Zielerreichung (z. B. Anzahl der Personen, die in privaten Wohnraum umgezogen sind)
  - Ressourcennutzung
  - die Anzahl der Einzelberatungen
  - Projekte (durchgeführte und geplante)
  - Kooperationen (interne und/oder externe)
  - Die Zahl der betreuten Ehrenamtlichen
  - Gemeinschaftsveranstaltungen und andere Aktivitäten im Berichtszeitraum
  - Entwicklungen und strukturelle Mängel in der Flüchtlingsbetreuung
  - Wirkungen
11. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen.

## **Förderrichtlinien Flüchtlingsbetreuung**

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt eine institutionelle Zuwendung zur Deckung der Ausgaben von Zuwendungsempfängern für die soziale Betreuung und pädagogische Hausleitung für alle zu betreuenden Flüchtlinge, die der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz zugewiesen sind (vorläufig [„staatlich“], kommunal und extern untergebrachte Flüchtlinge).

Der Zuschuss wird als Fehlbetragsfinanzierung gewährt, begrenzt auf einen Höchstbetrag pro Jahr zu den förderfähigen Kosten für Fachkräfte. Der Höchstbetrag pro Jahr ergibt sich aus der Summe der gewährten Zuwendungen aller Quartale im Zuwendungszeitraum.

Zuwendungen werden insoweit gewährt, als die Bewilligungsbedingungen zur GRDRs 434/2016 ab 1. Juli 2016 erfüllt wurden.

Förderfähig sind Personal- und Sachkosten, die in der sozialen Betreuung von Flüchtlingen und der pädagogischen Hausleitung anfallen. Weiterhin sind Kosten für Abfindungen, die aufgrund des Kündigungsschutzgesetzes (§ 1 a KSchG) unvermeidlich sind, förderfähig, sofern die Kündigung aufgrund eines strukturellen Platzabbaus erfolgt ist.

Den Zeitpunkt eines strukturellen Platzabbaus legt die Sozialverwaltung in Abstimmung mit den betreuenden Trägern fest. Ein struktureller Platzabbau liegt vor, wenn in 6 aufeinander folgenden Monaten Plätze abgebaut werden oder bei einem einmaligen dauerhaften Abbau von Plätzen, der Kündigungen von Personal zur Folge hat.

Zuwendungsfähige Sachkosten sind:

- Arbeitsplatzbezogene Sachkosten,
- EDV-Kosten,
- Verwaltungsgemeinkosten bis zu 10 % der Personalkosten.

Der Verwendungsnachweis zum Zuschuss besteht aus einem Sachbericht mit den in den Bewilligungsbedingungen unter 10.5 geforderten Angaben, einer Personalliste mit Beschäftigungszeiten, Entgeltstufen und Stellenanteilen sowie einer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im Zuwendungszeitraum.

### **Antragsberechtigte Träger**

Zuschüsse im Rahmen dieser Zuwendungsrichtlinien erhalten folgende Zuwendungsnehmer

- AWO, Kreisverband Stuttgart e .V.
- Caritasverband für Stuttgart e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Dritte Welt e. V.
- Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs
- Evangelische Gesellschaft Stuttgart e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Stuttgart e. V.
- Malteser Hilfsdienst, Stuttgart e. V.

Bei Bedarf ist die Sozialverwaltung ermächtigt, den Kreis der antragsberechtigten Zuwendungsnehmer zu erweitern.

## **Berechnung des Zuschusses**

### **A) Soziale Betreuung**

Das Sozialamt erstellt eine Prognose für jeden oben genannten Zuschussnehmer (Träger) über die voraussichtlich zu betreuenden Flüchtlinge für jedes Quartal, spätestens 40 Kalendertage vor Quartalsbeginn.

Der Berechnung liegt der vom Sozialamt festgesetzte Betreuungsschlüssel für die soziale Betreuung zugrunde.

Eine nicht vorhergesehene Überschreitung der prognostizierten Flüchtlingszahlen von weniger als 34 zu betreuenden Flüchtlingen im laufenden Quartal wird bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Wird die Prognose der zu betreuende Personenzahl im Laufe eines Quartals um mehr als 34 Personen überschritten, ist der Zuschuss neu zu berechnen.

### **B) Hausorganisation**

Das Sozialamt erstellt eine Prognose für jeden oben genannten Zuschussnehmer über die voraussichtlich zu verwaltenden Plätze für jedes Quartal, spätestens 40 Kalendertage vor Quartalsbeginn.

Der Berechnung liegt der vom Sozialamt festgesetzte Betreuungsschlüssel für die pädagogische Hausleitung zugrunde.

### **C) Auslaufregelung**

Über den Abbau einer Unterkunft wird der betreuende Zuschussnehmer 6 Monate vor dem Rückgabetermin über deren Schließung informiert. Dies wird entsprechend in der Prognoseerstellung für die soziale Betreuung und die pädagogische Hausleitung und der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt.

### **D) Personalausfall**

Ununterbrochene, bis zu 6 Wochen dauernde, krankheitsbedingte Personalausfälle sind förderfähig.

### **D) Berechnungsmodell**

$$\frac{\text{Prognosewert}}{\text{Stellenschlüssel}} = \text{Anzahl der förderfähigen Stellen}$$

Das Ergebnis bei der Berechnung der förderfähigen Stellen wird auf die erste Dezimalstelle gerundet.

$$\frac{\text{Anzahl Förderfähige Stellen} \times \text{Zuschuss je Stelle und Jahr}}{4 \text{ Quartale je Jahr}} = \text{Zuschuss pro Quartal}$$

## **Betreuung Externer in privatem Wohnraum in Stuttgart**

Das Sozialamt erstellt im Einvernehmen mit den Zuschussnehmern auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses eine Prognose über die Anzahl der Personen, die aus den Flüchtlingsunterkünften in Privatwohnraum in Stuttgart umziehen. Der Zuschuss für die Betreuung dieser Externen wird analog des Zuschusses für die Betreuung in den Flüchtlingsunterkünften berechnet. Der Jahresgesamtzuschuss wird an die Zuschussnehmer, entsprechend deren Anteil an der Flüchtlingsbetreuung in den Unterkünften, aufgeteilt.

(Berichtspflicht: Zahl der Ausgezogenen im Jahr der Bewilligung, Bewilligungsbedingungen Punkt 10.5)

## **Qualitätskontrolle**

Das Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart kann die Einhaltung der Qualitätsstandards und Bewilligungsbedingungen stichprobenweise vor Ort kontrollieren. Die Stichproben sollen vorab terminiert werden, können aber auch unangekündigt erfolgen.

## Anlagen

Anlage 1: Inhalt der sozialen Betreuung von Flüchtlingen und der pädagogischen Hausleitung in Unterkünften für Flüchtlinge

Anlage 2: Belegungsstatistik

## Anlage 1 der Zuwendungsrichtlinien

### Inhalt der sozialen Betreuung von Flüchtlingen und der pädagogischen Hausleitung in Unterkünften für Flüchtlinge

#### A) Im Bereich soziale Betreuung

##### Allgemeine Lebenslagen

- Unterstützen der Flüchtlinge bei der Bewältigung ihrer komplexen Problemlagen.
- Hilfestellung geben im täglichen Leben, z. B. im Umgang mit Behörden und der Infrastruktur.
- Unterstützen bei der Erarbeitung einer Lebens- und Zukunftsperspektive der Flüchtlinge hinsichtlich des weiteren Aufenthalts, bei Weiterwanderung oder bei Rückkehr in die Heimat (Perspektivenberatung).
- Beraten und unterstützen bei Familienzusammenführungen.
- Beraten in Rechtsfragen (insbesondere Aufenthaltsrecht, Asylrecht, Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialrecht, Arbeitsrecht usw.).
- Beraten bei wirtschaftlichen / finanziellen Schwierigkeiten.
- Beraten bei Fragen zur Gesundheitsvorsorge und der Familienplanung.

##### Qualifikation und Arbeit

- Unterstützen bei der Arbeitssuche und -aufnahme, ggf. auch von gemeinnütziger Arbeit oder Vermitteln von Praktika, soweit ausländerrechtlich möglich.
- Beraten bei schulischen und beruflichen Fragen sowie bei Qualifizierungsmaßnahmen.
- Vermitteln von Angeboten zum Erwerb von Grundkenntnissen der Alltagsbewältigung, z. B. spezifische Sprachkurse entsprechend dem individuellen Bedarf.
- Unterstützen von gemeinnütziger Arbeit und anderen Beschäftigungsangebote für Flüchtlinge.
- Anleiten und kontrollieren der auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes und SGB II gemeinnützig tätigen Flüchtlinge.

##### Bildung und Freizeit

- Angebote zum Bildungs- und Teilhabepaket erschließen.
- Organisieren von Hausaufgabenbetreuung.
- Vermitteln und Durchführen von Beschäftigungs- und Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Fördern von Kindertagesstätten- und Schulbesuch.
- Heranführen der Kinder und Jugendlichen an die im Stadtteil vorhandene Infrastruktur wie Kindertreff, Jugendhaus, Bücherei, Vereinen etc. und ggf. Begleiten bei deren Nutzung.

## **Wohnen**

- Unterstützen bei der Wohnungssuche.
- Unterstützung bei der Erlangung eines Wohnberechtigungsscheins und Sicherung des Anspruchs auf eine Wohnung mit städtischem Belegungsrecht.

## **Sozialverhalten**

- Beraten und Helfen beim Lösen von familiären und nachbarschaftlichen Konflikten in der Unterkunft und im Wohnumfeld.
- Führen von Konfliktvermeidungsgesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern und ggf. mit der Nachbarschaft.
- Fördern und Stabilisieren des Sozialverhaltens und der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Beraten bei Erziehungsfragen.
- Aufklären über Geschlechterrollen im Kontext der deutschen Gesellschaft.

## **Kooperationen**

- Kooperieren mit den Regel- und Sonderdiensten in der Landeshauptstadt Stuttgart.
- Gewinnen und Begleiten von freiwilligen Helferinnen und Helfern, insbesondere Flüchtlingsfreundeskreisen. Austausch von Informationen zwischen den ehrenamtlich Tätigen, insbesondere den Flüchtlingsfreundeskreisen und der Sozialbetreuung.
- Zusammenarbeit mit Sozialamt, Migrationsdiensten, weiteren Diensten, Ämtern, Sprachkursträgern und anderen relevanten Institutionen.
- Mitwirken bei der Weiterentwicklung und Anpassung der Betreuungskonzeption an veränderte Rahmenbedingungen.
- Weitergehende Integrationsförderung anerkannter Flüchtlinge, Kontingentflüchtlinge und Flüchtlinge mit Aufenthaltsperspektive durch Sprachförderung sowie kontinuierliche Einführung in den gesellschaftlichen Konsens und die Normen der deutschen Gesellschaft.
- Trägerübergreifende Kooperationsgespräche führen.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

- Fördern des gegenseitigen Verständnisses. Hinwirken auf ein friedliches Verhältnis zwischen Bewohnern der Unterkunft und einheimischen Einwohnerinnen und Einwohnern.
- Informieren der Bevölkerung vor Ort im Stadtteil über Herkunft, Fluchtgründe, soziokulturelle Besonderheiten und Problemlagen der Flüchtlinge und ihre Integration in das Gemeinwesen.

## **B) Im Bereich pädagogische Hausleitung**

### **Belegung des Wohnraums für Flüchtlinge**

- Aufnahme von zugeteilten Personen, Mo - Mi ab 9:00 bis 16:00 Uhr, Do ab 9:00 bis 18:00 Uhr und Fr ab 9:00 bis 14:00 Uhr, an Zuweisungstagen bei Bedarf auch länger.
- Belegungsänderungen werden der für die Belegung zuständigen Stelle beim Sozialamt entsprechend der Vorgaben in den Bewilligungsbedingungen mitgeteilt.
- Organisieren und Unterstützen der Flüchtlinge bei Ein-, Aus- und Umzügen.
- Anwesenheitskontrolle durch tägliche Rundgänge in Gemeinschafts- und Sammelunterkünften an jedem Arbeitstag, auch durch Inaugenscheinnahme der Bewohnerzimmer. In Streuunterkünften ist die Anwesenheitskontrolle mindestens einmal wöchentlich durchzuführen.
- Hausrecht ausüben bzw. Hausverbote aussprechen, besonders gegenüber unangemeldeten oder unberechtigten Besuchern in Abstimmung mit dem Sozialamt.
- Unterstützen der Behörden bei Zwangsräumungen in den Unterkünften.

### **Verkehrssicherheit gewährleisten innerhalb und außerhalb der Unterkunft**

- Winterdienst organisieren gemäß der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege vom 8. Mai. 2003.
- Aufstellen von Kehr-, Reinigungs- und Hygieneplänen nach Vorgaben des Gesundheitsamts sowie deren Umsetzung überwachen.
- Organisatorischer Brandschutz, Überwachen der Einhaltung von Brandschutzauflagen, z. B. freie Fluchtwege, monatliche Brandschutzbegehungen gemäß Checkliste des Sozialamts und Brandschutzübungen durchführen.
- Überprüfen der Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen und Geräte der Sanitäreinrichtungen und der Heizungsanlagen durch monatliche Sichtprüfungen.

## **Technische Anlagen**

- Bedienen der Heizungsanlagen und rechtzeitige Beschaffung von Brennstoffen veranlassen.
- Anleiten der Bewohnerinnen und Bewohner zur selbständigen, sachgerechten Bedienung der technischen Geräte und Einzelöfen.
- Anleiten der Bewohnerinnen und Bewohner zum kosten- und emissionsparenden Umgang mit Strom, Heizung und Wasser.
- Anleiten zum Lüften des Wohnraums, insbesondere in Küche und Bad zur Vermeidung von Schimmelbildung.
- Schäden und Mängel unverzüglich an das Sozialamt schriftlich melden.

## **Reparaturen und Instandhaltung**

- Notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen und Ausstattungsbedarfe an das Sozialamt unverzüglich melden.
- Veranlassen von Reparaturen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Verwaltung. Ordnungsgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten persönlich überwachen und Arbeitsrapport unterschrieben an die zuständige Stelle im Sozialamt weiterleiten.
- Geringfügige Mängel selbst beheben.
- Bei Gefahr im Verzug Reparaturauftrag im notwendigen Umfang selbst vergeben und das Sozialamt spätestens am darauf folgenden Arbeitstag informieren.
- Koordinieren von Terminabsprachen, insbesondere mit den zuständigen Ämtern, der EnBW und den jeweiligen Handwerksbetrieben.

## **Ausstattung und Ersatzbeschaffungen**

- Lieferungen und Leistungen über das Sozialamt veranlassen und dem Sozialamt bestätigen.
- Lieferungen und Leistungen persönlich vor Ort entgegennehmen.
- Schlüssel verwalten.
- Zusammenarbeit mit Diensten, Ämtern und anderen relevanten Institutionen.

## **Sonstiges**

- Hausordnung überwachen und deren Einhaltung sicherstellen.
- Überwachen und koordinieren der Abfallentsorgung.
- Veranlassen von Sperrmüllabfuhr.
- Durchführen von Hausversammlungen bei Bedarf, mindestens einmal jährlich.

## Anlage 2 der Zuwendungsrichtlinien

K	saK ID-NR.	Datum Zu - Name Abgang	Vorname	G	Geburtsdatum	Land	Status	RK	Unterkunft	Bemerkungen	Zimmer	WB-Schein	gültig bis

- K = Kennzahl*  
 Die Legende für die Kennzahlen finden Sie auf dem 4. Reiter. An der Kennzahl kann das Sozialamt erkennen, was sich im letzten Monat bei dieser Person verändert hat.  
 Wenn eine Person im gleichen Monat ein- und wieder auszieht, muss sie zweimal aufgeführt werden, einmal mit der Kennzahl für den Einzug und einmal mit der für den Auszug.
- s/k = staatl./kommunal*  
 Hier tragen Sie ein, ob die Person staatl. (s) oder kommunal (k) oder als Spätaussiedler (SA) untergebracht ist.  
 ID-Nummer
- Die ID-Nummer ist für jede Person individuell und wird bei der Registrierung in Baden-Württemberg zugewiesen. Sie finden die ID auf den Zuweisungslisten oder dem Heimausweis der Bewohner. Ist Ihnen eine ID nicht bekannt, fragen Sie bitte in der Abteilung Flüchtlinge nach.
- Neugeborene erhalten erst nachträglich eine ID, auch ehemalige Minderjährige, die aus der Jugendhilfe untergebracht werden, haben oft noch keine ID.
- Datum Zu-/Abgang*  
 Das **Einsuge-** bzw. **Auszugsdatum**  
 Name, Vorname, Geschlecht (G), Geburtsdatum, Land
- Die Länder haben eine Kennziffer, die Sie auf den hinteren Reiter der Vorlage finden. Zurzeit ist es aus unserer Sicht nicht nötig, die Kennziffern zu verwenden. Wenn Sie bisher die Kennziffern verwendet haben, können Sie dies aber auch in Zukunft tun.
- Status = Asylstatus, RK = Rechtskraftdatum
- Ort sind Sie als Heimleiter der erste, der mitbekommt, wenn der Asylstatus einer Person sich ändert. Bitte tragen Sie bei einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltslaubnis immer das Rechtskraftdatum mit ein.**
- Unterkunft = die Unterkunft, für die die Statistik erstellt wird*  
 Bemerkungen  
 Hier können Sie Bemerkungen zur Person machen, zum Beispiel zu welcher Familie jem and gehört, wenn es nicht offensichtlich ist oder falls es bei Verlegungen etwas zu beachten gäbe.  
 Zimmer  
 Bitte seien Sie hier so genau wie möglich und tragen Sie ein eindeutiges Zimmer ein. Die Objektverwalter geben eine Zimmernummerierung vor, bitte halten Sie sich an diese, da sie auch im Flüchtlingsmanagementsystem (FMS) so eingepflegt ist.  
 WB-Schein/gültig bis  
 Hat einer Ihrer Bewohner einen Wohnberechtigungsschein, tragen Sie dies und wie lange dieser gültig ist bitte hier ein.